

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0476/20	Datum 21.09.2020
Dezernat: VI	Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.10.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	26.11.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	21.01.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61, FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan 484-1/1.Ä (Welsleber Straße, 1. Änderung) –
Wendeanlage, 39122 - Oberhofer Straße

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einziehung der Teilfläche der Oberhofer Straße in dem B-Plan- Gebiet 484-1/1.Ä „Welsleber Straße“ zu verfügen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	6166	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltssolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 66	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL
	Fr. Veith, Tel. 5290	Thorsten Gebhardt

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
--------------------------------	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	25.01.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt diese Flächen zu parzellieren und die öffentliche Fläche zum Zwecke der Wohnbebauung zu veräußern. Die Beplanung und innere Erschließung der Fläche erfolgt auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 484- 1 "Welsleber Straße".

In einem ersten Abschnitt im oben genannten B-Plan wurde die Oberhofer Straße in einem Teilabschnitt mit dem zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Wendehammer hergestellt und auch gewidmet. Durch die Fortführung der Baumaßnahme ist kein Wendebereich erforderlich und daher entbehrlich. Aufgrund der unerheblichen Änderung erfolgt die Einziehung gemäß § 8 Abs. 6 StrG LSA, d.h. es bedarf keiner Ankündigung und öffentlichen Bekanntmachung der Einziehung.

Die Grenzen und Längen der einzuziehenden Fläche sind aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

Anlagen:

Lageplan M 1:500
Übersichtsblatt